

Stellungnahme zum *Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (70/ME XXV. GP)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Schreiben nehmen sowohl die

Studienvertretung Technische Physik an der Technischen Universität Wien,

als auch die

Fakultätsvertretung an der Fakultät für Physik der Technischen Universität Wien

einstimmig zum *Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (70/ME XXV. GP)* wie folgt Stellung:

Der neue **§ 19 Abs. 2a** soll die Möglichkeit eröffnen, im Falle von einmaligen und/oder wiederholten Plagiaten oder vorgetäuschten wissenschaftlichen Leistungen Sanktionen zu verhängen. Da es für solche Fälle bereits Handhabungsmöglichkeiten (negative Beurteilung, Nichtigerklärung der Leistung, Widerruf der Verleihung des akademischen Grades) gibt, ist zu vermuten, dass **§ 19 Abs. 2a** in schärferen Maßnahmen als diesen resultieren wird.

Dementsprechend wären folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes wünschenswert:

1. **§ 19 Abs. 2a** normiert nicht unmissverständlich, durch wen die Feststellung eines Plagiaten oder einer vorgetäuschten wissenschaftlichen Leistung erfolgt. Die Erläuterungen implizieren, dass zumindest der erstmalige Verstoß durch das studienrechtliche Organ festzustellen sei; der Gesetzestext hingegen verlangt beim wiederholten Verstoß die bescheidmäßige Behandlung durch das Rektorat.

Beim Vergleich der Situation mit der Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen (§ 77 UG 2002) fällt auf, dass dort wesentlich bessere Schutzmechanismen für Studierende bestehen, obwohl die mögliche Rechtsfolge – außer im Falle der letzten Wiederholung lediglich die Beurteilung mit „nicht genügend“ – wesentlich weniger schädlich für betroffene Studierende ist als ein einjähriger Ausschluss aus dem Studium. Das gilt umso mehr für Studierendenvertreter, die nach § 31 Abs. 5 HSG 2014 sinnvollerweise besonderen Schutz genießen, da ihnen sonst eine effektive und kritische Vertretungsarbeit durch kaum nachweisbare Benachteiligung (oder der Furcht vor solcher) unmöglich gemacht werden könnte.

Um also Studierende im Allgemeinen und Studierendenvertreter im Besonderen besser vor Fehlern oder Missgunst zu schützen möchten wir in Anlehnung an § 77 anregen, in **§ 19 Abs. 2a** zu normieren, dass die Feststellung eines Plagiaten oder einer vorgetäuschten wissenschaftlichen Arbeit durch eine weisungsfreie Kommission, bestehend aus mehreren Mitgliedern, zu erfolgen hat. Da Studierenden laut UG und besonders Studierendenvertretern laut HSG zudem die freie Prüferwahl zusteht, sollte dies insbesondere auch für die hier behandelten Verfahren gelten und entsprechend normiert sein, da andernfalls eine (unausgesprochene) Drohung eines positiven Plagiatbefunds als Druckmittel missbraucht werden könnte.

2. Ebenso wäre es zu begrüßen, wenn alle Sanktionen aufgrund **§ 19 Abs. 2a**, nicht bloß der temporäre Studienausschluss, per Bescheid zu erlassen wären, da die Satzung sonst auch schwerwiegende Maßnahmen zulassen könnte, gegen die Betroffene sich nicht zur Wehr setzen können.

Stellungnahme zum *Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (70/ME XXV. GP)*

3. Da sich automatische Computersysteme zur Identifizierung von Plagiaten wachsender Beliebtheit erfreuen, diese jedoch trotzdem häufig falsch-positive Ergebnisse liefern, möchten wir anregen zu normieren, dass das Ergebnis eines solchen automatischen Verfahrens nicht alleinige Grundlage für eine Sanktion nach § 19 Abs. 2a sein darf, sondern ein solches Ergebnis vielmehr einer gründlichen persönlichen Überprüfung bedarf.
4. Aufgrund des einschneidenden Effekts, den ein (temporärer) Studienabschluss auf Betroffene hat, möchten wir weiters empfehlen, den Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Voraussetzung zum Eintritt der Folgen von § 19 Abs. 2a zu machen, zielt die neue Regelung doch offensichtlich auf solche Fälle ab, in denen Studierende mutwillig oder aus grob unwissenschaftlicher Arbeitsweise heraus Verstöße begehen. Leicht fahrlässige Verstöße, wie etwa das bloße Vergessen eines einzelnen Quellenvermerks, sollten ohnehin durch den Betreuer der Arbeit im Laufe derer Anfertigung aufgedeckt werden.
5. Sinnvoll und begrüßenswert ist der Hinweis in den Erläuterungen, dass § 19 Abs. 2a keine Anwendung findet auf „*Arbeiten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung verfasst werden, bzw. Bachelorarbeiten*“. Wir möchten anregen, diesen Passus in den Gesetzestext aufzunehmen, um mehr Klarheit zu schaffen und den Gesetzestext in sich geschlossener zu gestalten.
6. § 51 Abs. 2 Z 31 definiert den Begriff des Plagiats näher:
„Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.“
 Diese Definition ist sehr weit gefasst und lässt kaum Ermessensspielraum zu; so sind unzählige Theorien in den jeweiligen Wissenschaften und deren Fachgebieten so etabliert, dass sie Lehrinhalt eines jeden einschlägigen Studiums sind und dort zum Allgemeinwissen zählen. Trotzdem müsste etwa die Newton'sche Theorie der Gravitation, die eben eine *Theorie* im wissenschaftlichen Sinne ist, in irgendeiner Form zitiert werden, da ansonsten laut Entwurf **jedenfalls** ein Plagiat vorliegt, selbst wenn das Hauptaugenmerk der Arbeit nicht etwa auf der historischen Entwicklung der Gravitationstheorie liegt. Wir gehen davon aus, dass eine solch strenge Definition weder im Sinne der Wissenschaft noch im Sinne des Gesetzgebers ist. Deswegen regen wir an, in § 51 Abs. 2 Z 31 das Wort „*jedenfalls*“ ersatzlos zu streichen und an den ersten Satz „, *sofern es sich dabei nicht um im behandelten wissenschaftlichen Kontext etabliertes Allgemeinwissen handelt*“ anzuhängen.

In § 20a Abs. 2 und 3 ist unklar, ob die Geschlechterparität lediglich für die Gremien als Ganzes vorgeschrieben ist, oder ob die Geschlechterparität für jede einzelne Kurie bzw. Senat und Bundesregierung unabhängig von den anderen Akteuren gewährleistet zu sein hat. Hier wäre eine Konkretisierung im Gesetzestext wünschenswert.

Dabei möchten wir zu bedenken geben, dass erstere Interpretation faktisch schwer umzusetzen wäre, da vor der Beschiebung der Gremien die Kurien bzw. Senat und Bundesregierung Absprache halten und eine Einigung erzielen müssten, andernfalls das Gremium nicht richtig zusammengesetzt werden kann. Es gibt keine Regelung, die im Streitfall entscheiden könnte.

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (70/ME XXV. GP)

§ 20a Abs. 4 regelt die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen zur Senatswahl. Anstatt der Frauenquote von derzeit 40 vH soll nun ein „Reißverschlussystem“ treten, bei dem abwechselnd Männer und Frauen auf einer jeden Liste stehen müssen.

Dies entspricht nicht bloß der Anhebung der Frauenquote auf 50 vH, sondern ist eine viel stärkere Einschränkung des freien Wahlrechts; fortan wäre mehr denn je der Großteil aller möglichen Listen von der Wahl ausgeschlossen, bzw. deren Zulassung abhängig vom Urteil des Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bzw. der Schiedskommission, deren Entscheidungsfindungsprozess unspezifiziert bleibt.

Auch als Befürworter der Gleichberechtigung von Männern und Frauen müssen wir uns entschieden gegen die in § 20a Abs. 4 normierte Regelung aussprechen, da wir die Wahrung demokratischer Grundprinzipien, auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich festgeschriebene Autonomie der Universitäten sowie deren Selbstverwaltung, als grundlegendes Gut ansehen. Zum Einen schränkt die vorgeschlagene Regelung die passive Wahlfreiheit, die Mindestvoraussetzung einer demokratischen Wahl ist, noch weiter ein als dies ohnehin schon der Fall ist. Zum Anderen werden die Organe, die über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl entscheiden, von demjenigen Organ bzw. dessen Vertretern beschickt, das es zu wählen gilt, was den Missbrauch des § 20a Abs. 4 als Instrument zum Machterhalt leicht ermöglicht.

Im Übrigen würdigt auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheidungstext B803/2013 in Absatz 31 die Rolle der freien Reihung der Kandidaten auf den Wahlvorschlägen im demokratischen Prozess.

Um die Gleichbehandlung auf den Universitäten zu fördern schlagen wir vor, in den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen laut § 42 Abs. 1 UG 2002 die Wirkung gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung aufzunehmen.

Schlussendlich begrüßen wir die Intention hinter dem vorgeschlagenen § 30a, der Forschung Sterbedaten zugänglich zu machen. Allerdings möchten wir ob der uneindeutigen Formulierung von § 30 Abs. 1 anregen ebenda festzuschreiben, dass die Daten, so weit als für das Forschungsvorhaben möglich, anonymisiert weitergegeben werden müssen. Sollten aus den Daten Rückschlüsse auf Personen möglich sein, so möchten wir aus Datenschutzgründen anregen, die Löschung der Daten nach Beendigung der betreffenden Forschungsarbeiten zu normieren.

Hochachtungsvoll,



Oskar Kohout

Vorsitzender der Fakultätsvertretung
an der Fakultät für Physik der
Technischen Universität Wien



Sarah Haupt

Vorsitzende der Studienvertretung
Technische Physik an der
Technischen Universität Wien

Wien, 2014-10-27

Studienvertretung Technische Physik an der Technischen Universität Wien
Fakultätsvertretung an der Fakultät für Physik der Technischen Universität Wien